



MWST-INFO 2016/05

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Bei der Mehrwertsteuer ist steuerpflichtig, wer gegen aussen im eigenen Namen auftritt. Der steuerpflichtigen Person wird der Umsatz zugerechnet, für den sie nach aussen als Leistungserbringerin in Erscheinung tritt. Dabei wird die Selbständigkeit aus Sicht der Mehrwertsteuer betrachtet und diese deckt sich nicht zwangsläufig mit dem Begriff der Selbständigkeit in anderen Rechtsgebieten. Das Bundesgericht hat seine diesbezügliche Rechtsprechung mit dem Urteil vom 6. Juli 2016 (2C_1001/2015) bestätigt.

Sachverhalt

Die X. AG betreibt in Basel zwei Erotikclubs. Anlässlich einer Kontrolle belastete die ESTV rund CHF 300'000 Mehrwertsteuer nach und begründete die Nachforderung mit den nicht verbuchten Umsätzen der Sexarbeiterinnen in den Clubs. Die X. AG machte geltend, die Damen seien selbständig tätig und diese Umsätze könnten nicht ihr zugerechnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der X. AG abgewiesen.

Die Erwägungen des Bundesgerichts

Nach dem Bundesgericht ist es offenkundig, dass die erotischen Dienstleistungen nicht durch die X. AG als juristische Person, sondern ausschliesslich durch die Sexarbeiterinnen erbracht werden können. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Damen einen mehrwertsteuerlich relevanten, eigenständigen Aussenaustritt aufweisen. So wird auf der Webseite der X. AG ausschliesslich die Adresse und Telefonnummer des Clubs genannt und eine Kontaktnahme mit den Sexarbeiterinnen ist nur über den Club möglich. Die X. AG wirbt zudem mit einheitlichen Preisen und garantiert die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Sexarbeiterinnen. Nach dem Bundesgericht erweckt dies für objektive Dritte den Anschein einer einheitlichen Leistungserbringung unter dem Namen der X. AG. Zudem ist für das Bundesge-

richt auch die arbeitsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Unabhängigkeit der Sexarbeiterinnen nicht gegeben. So sind der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung von den Öffnungszeiten des Clubs abhängig, die von der X. AG bestimmt werden. Das Gleiche gilt für die Zimmer, in denen die Sexarbeiterinnen tätig werden. Die Belegung und die Nutzung der übrigen Infrastruktur wird von der X. AG gesteuert. In der konkreten Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Sexarbeiterinnen unmittelbar davon abhängig, ob und inwieweit ihnen die X. AG Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Für das Bundesgericht ist die Selbständigkeit der Sexarbeiterinnen aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht gegeben und deren Umsätze sind der X. AG zuzuordnen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Fazit

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit sehr viele Urteile betreffend die Zurechnung der Umsätze v.a. bei Erotikbetrieben gefällt. Die Problematik besteht aber nicht bloss in dieser Branche, sondern auch überall dort, wo sich an sich selbständige Unternehmer zu einer Zusammenarbeit entschliessen, um z.B. mit gemeinsam genutzten Räumlichkeiten oder einem gemeinsamen Internet- oder Werbeauftritt Synergieeffekte zu nutzen. Als Beispiel sei der selbständige Masseur genannt, der seine Leistungen in einem Fitnessstudio oder einem Hallenschwimmbad anbietet. Will jeder Unternehmer seine (mehrwertsteuerliche) Selbständigkeit bewahren, so ist darauf zu achten, einen eigenständigen Aussenaustritt zu wahren. Bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist es oft schwierig, die Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erfüllen. Wird eine Zusammenarbeit in Betracht gezogen, so empfiehlt es sich abzuklären, ob diese Zusammenarbeit einen Einfluss auf die (mehrwertsteuerliche) Selbständigkeit hat oder nicht.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch